

Kreistagsdrucksache Nr. 060/22

AZ. GB2/A 20 und A 21/GB1/A 41

Tagesordnungspunkt

Ukrainische Kriegsgeflüchtete - unterjährige Stellenschaffungen

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 04.05.2022

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 18.05.2022

Beschlussvorschlag:

Zum Ausgleich der Mehrbelastungen, welche durch die Versorgung von Ukraine-Geflüchteten mit Wohnraum, Sozialleistungen und sozialpädagogischer Unterstützung in den Abteilungen 20 – Soziales, 21 – Jugend und 41 – Ordnung und Baurecht entstehen, werden unterjährig im Stellenplan zum Haushalt 2022 bei

- Produktgruppe 3130-1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) 2,0 Stellen befristet auf 2 Jahre (EG 9 b TVöD/Bes.Gr. A 10)
- Produktgruppe 3120-1 Bildung und Teilhabe in SGB II – 2,0 Stellen befristet auf 2 Jahre (EG 7)
- Produktgruppe 3180-1 Fachdienst Geflüchtete – 10,0 Stellen befristet auf 2 Jahre
- Produktgruppe 3630-1 Fachdienst Hilfen für Erziehung und Fachdienst Vollzeitpflege 1,5 Stellen befristet auf 2 Jahre (SuE 14)
- Produktgruppe 3620-1 Jugendförderung – 0,5 Stellen befristet auf 2 Jahre (SuE 14)
- Produktgruppe 3630-1 Vormundschaften – 0,5 Stellen befristet auf 2 Jahre (A 11 / EG 10)
- Produktgruppe 3140-2 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen (Vorläufige Unterbringung durch Landkreise) – 3,0 Stellen befristet auf 2 Jahre (EG 5) 1,0 Stellen befristet auf 2 Jahre (EG 8)
- Produktgruppe 1222-2 Einwohnerwesen (Ausländerbehörde) – 2,0 Stellen befristet auf 2 Jahre (EG 9a)

geschaffen.

Es fallen für die gesamten 22,5 Stellen im Jahr 2022 hochgerechnet ab 01.06.2022, Personalaufwendungen in Höhe von 0,81 Mio Euro an. Der Jahresbetrag beträgt 1,4 Mio Euro.

Die Sozialabteilung wird über die Soforthilfe Ukraine (Pressemitteilung Sozialministerium 11.04.2022) Anträge auf Fördermittel stellen. Auf Landesebene verhandeln die kommunalen Spitzenverbände aktuell zur mindestens teilweisen Gegenfinanzierung der Mehraufwendungen.

Sachverhalt:

Bedingt durch den am 24.02.2022 begonnenen Angriffskrieg der Russischen Föderation kommt es seit Ende Februar 2022 zu sehr dynamischen Fluchtbewegungen aus der Ukraine in Richtung sicherer Staaten der Europäischen Union.

Anfang März ging der EU Außenbeauftragte dann von einer Gesamtzahl von bis zu fünf Millionen Flüchtenden aus. Am 21. März 2022 gab die deutsche Außenministerin an, dass bis zu acht Millionen Menschen aus der Ukraine flüchten könnten.

Bis Anfang April 2022 waren laut Schätzungen des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) rund 4,5 Millionen Menschen aus der Ukraine in Folge des Krieges und aufgrund der Angriffe des russischen Militärs im Lande geflohen. Die Gesamtzahl der Kriegsflüchtlinge hat sich seit Kriegsbeginn am 24. Februar 2022 Tag für Tag deutlich erhöht. Polen hat von allen Kriegsflüchtlingen mit über 2,6 Millionen Menschen mehr als die Hälfte aufgenommen (Quelle: statista.com).

Auf Landesebene Baden-Württemberg bestand von Anfang an Einvernehmen zur Aufnahme der Geflüchteten im gesetzten rechtlichen Rahmen nach den Grundsätzen des dreistufigen Aufnahmeverfahrens. Den unteren Aufnahmebehörden im Land kommt hierbei eine zentrale Funktion zu.

Allerdings war Ende Februar schon feststellbar, dass ein Großteil der Menschen aus der Ukraine ungesteuert nach Deutschland einreiste und nicht in das vorgesehene Verteilsystem gelangte. Viele Personen fanden privat Unterkunft bei Bekannten und Verwandten. Die Hilfsbereitschaft war und ist deutschlandweit sehr groß.

Am 04.03.2022 hat der Rat der Europäischen Union den Durchführungsbeschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Ukraine-Vertriebenen i.S. des Art. 5 der Richtlinie 2002/55/EG zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes beschlossen. Nach Artikel 4 der Richtlinie beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes zunächst ein Jahr, verlängert sich dann zweimal automatisch um, jeweils sechs Monate, sofern der EU-Rat nicht die Beendigung beschließt und kann schließlich durch EU-Ratsbeschluss um ein weiteres Jahr auf somit insgesamt drei Jahre verlängert werden.

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses wurden die Verfahrensabläufe für die Aufnahme und Registrierung der Flüchtlinge geregelt und es wurden entsprechende Informationen an untere Aufnahmebehörden, untere Ausländerbehörden und Sozialleistungsbehörden weitergegeben.

Im Anschluss stellten sich aus den Praxiserfahrungen der Behörden vor Ort eine Vielzahl von Fragen in Bezug auf Melderecht, Registrierung, Aufnahme und Verteilung, Aufenthaltsrecht, Leistungsrecht, Ausgabenerstattung u.v.m. Die Klärung dauert punktuell bis heute an.

Im Landratsamt Tübingen sind zentral die Abteilungen Soziales, Jugend sowie Ordnung und Baurecht mit der Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine beschäftigt.

Aktuell beläuft sich die Zahl der Ukraine-Geflüchteten im Landkreis Tübingen auf rd. 1.200 Personen. Die Tendenz ist wöchentlich steigend.

Die Kreissporthalle Tübingen wie auch das ehemalige Hotel Convita in Rottenburg werden dabei als „Ankunftszentren“ innerhalb des Landkreises Tübingen genutzt. Die Kreissporthalle verfügt über eine Kapazität von 280, das Hotel Convita über eine Kapazität von 120 Unterkunftsplätzen.

In Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden mietet das Landratsamt stetig weitere Unterkünfte an. Sobald die Wohnungen bezugsfertig sind, werden die ukrainischen Flüchtlinge aus den Ankunftscentren dorthin verlegt. Dank zahlreicher Angebote aus der Bevölkerung hat der Landkreis innerhalb weniger Wochen rund 64 Wohnungen angemietet. Dort konnten rund 376 Personen untergebracht werden.

Darüber hinaus haben etliche ukrainische Flüchtlinge bei Verwandten oder Bekannten im Landkreis Tübingen eine vorläufige Bleibe gefunden. Zum Stand 20.04.2022 sind 139 Personen in der Kreissporthalle untergebracht.

Das Land Baden-Württemberg hat im April 2022 damit begonnen, ukrainische Flüchtlinge aus den Erstaufnahmestellen des Landes auf die Stadt- und Landkreise zu verteilen. Maßgeblich dafür ist eine Aufnahmequote auf Basis des Bevölkerungsanteils und unter Berücksichtigung der Zahl an ukrainischen Flüchtlingen, die sich bereits im Kreisgebiet aufhalten. Da die Flüchtlingszahlen insgesamt ansteigen, ist neben den direkten Zugängen mit regelmäßigen Zuweisungen zu rechnen.

Vertriebene aus der Ukraine sind nach ihrer Einreise in Deutschland und bei Hilfebedürftigkeit leistungsberechtigt nach Asylbewerberleistungsgesetz. Hierzu zählt auch die medizinische Versorgung der Menschen. Eine erkennungsdienstliche Behandlung und Registrierung der Personen nach § 16 Asylgesetz soll dem Zugang zu Sozialleistungen vorgeschaltet werden. Im Landkreis Tübingen hat die Verwaltung das Ziel Sozialleistungen schnell und möglichst unbürokratisch für die Geflüchteten zu erschließen. Deshalb ist im ersten Schritt eine melderechtliche Erfassung und eine Vorsprachebescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde für Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz ausreichend. Die Registrierung soll schnellstmöglich nachgeholt werden.

In einer Konferenz des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsident*innen der Länder am 07.04.2022 wurde entschieden, dass Schutzberechtigte aus der Ukraine ab 01.06.2022 Leistungen aus dem SGB II bzw. dem SGB XII erhalten. Einzelheiten zum Übergang zwischen den beiden Rechtskreisen werden derzeit erarbeitet. Auch der Zugang zu Teilhabeleistungen des SGB IX wird damit grundsätzlich möglich.

Im Landkreis Tübingen sind Geschäftsführung des Jobcenters und Leitung der Sozialabteilung bereits in Abstimmungsgesprächen zu einem möglichst nahtlosen Übergang. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben müssen personenbezogene Daten aus zwei unterschiedlichen Fachverfahren zusammengeführt werden.

Die Anspruchsberechtigung für Leistungen nach SGB II setzt nach bisheriger Kenntnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung voraus. Personen, die noch nicht über solche Nachweise verfügen würden nach heutiger Bewertung der Verwaltung weiterhin über AsylbLG-Leistungen versorgt.

Für die Aufnahme der Geflüchteten greifen die Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die Dauer der vorläufigen Unterbringung beträgt max. sechs Monate. Danach erfolgt die Verlegung in die kommunale Anschlussunterbringung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 4 FlüAG).

Die drei Ausländerbehörden im Landkreis Tübingen sind für die aufenthaltsrechtlichen Schritte zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz zuständig. Eine schnelle und vollständige Meldung des Personenkreises ist für die bundesweite Verteilung von Ukraine-Geflüchteten maßgeblich.

Nach den Vorgaben des Bundes ist dabei eine sogenannte „PIK-Registrierung“ vorzunehmen (PIK = Personalisierungs-Infrastruktur-Komponente). Diese erfolgt mit einem leider sehr schwerfälligen und störungsanfälligen System der Bundesdruckerei.

Den drei Ausländerbehörden im Landkreis Tübingen stand bis vor Ostern nur eine PIK-Station zur Verfügung, die sie in Kooperation schichtweise in der Kreissporthalle betreiben. Eine zweite PIK-Station wurde am 14.04.2022 ausgeliefert. Bislang konnten (selbst mit Unterstützung der Landespolizei) erst rund 270 PIK-Erfassungen vorgenommen werden.

Die Bearbeitung der Anträge auf Aufenthaltserlaubnis ist ein weiterer Mehraufwand, der den Ausländerbehörden mit dem Zugang an ukrainischen Flüchtlingen entsteht.

Geflüchtete benötigen aus nachvollziehbaren Gründen auch psychosoziale Unterstützung und Begleitung. In einer Pressemitteilung vom 11.03.2022 erklärt das Sozialministerium Baden-Württemberg, dass die bereits flächendeckend im Land eingesetzten Integrationsmanager*innen auch Ukraine-Geflüchtete begleiten und beraten sollen.

Eine finanzielle Unterstützung der Kommunen sowie der Stadt- und Landkreise wurde von Herrn Sozialminister Lucha in Aussicht gestellt. So könne besser auf die erforderliche personelle Verstärkung im Bereich des Integrationsmanagements reagiert werden. Ob und in welcher Höhe die Verwaltung hierüber Zusatzmittel generieren kann ist unsicher.

Das Förderprogramm Integrationsmanagement wurde in Baden-Württemberg 2017 als Kernstück des Pakts für Integration mit den Kommunen eingeführt. Kernaufgabe des eingesetzten Personals ist die Integration von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung mit Bleibeperspektive.

Seit 01.04.2018 werden im Landkreis Tübingen 13,0 VZÄ des eingesetzten Personals im Fachdienst für Geflüchtete vom Land gegenfinanziert. Die Weiterfinanzierung wurde zuletzt bis 31.03.2024 angekündigt.

Neben den vom Land finanzierten Stellen sind weitere Fachkräfte eingesetzt. Diese werden über Kreismittel finanziert. Aktuell sind 28 Fachkräfte mit 23,5 VZÄ Stellenanteilen in der Beratung und Begleitung von Geflüchteten in vorläufiger Unterbringung, Anschlussunterbringung (außer Stadtgebiet Tübingen) und privatem Wohnraum eingesetzt. Über die Umsetzung des Pakts für Integration hat die Verwaltung zuletzt mit KTDS 093/20 umfanglich berichtet.

Für die seit Februar 2022 zu erledigenden Mehraufgaben in der Abteilung Ordnung und Baurecht und der Sozialabteilung wurden kurzfristig Aushilfskräfte, Mitarbeitende aus dem Impfzentrum eingestellt, Auszubildende eingesetzt und Personalausleihen bei anderen Fachabteilungen im Haus sowie dem Jobcenter vorgenommen. Einzelne Mitarbeitende aus betroffenen Sachgebieten haben ihre Arbeitszeit vorübergehend aufgestockt. Diese Konstruktionen sind allerdings nicht nachhaltig und können langfristig nicht beibehalten werden. Stand Mitte April summierten sich diese zahlreichen kurzfristigen Aushilfsarbeitsverhältnisse auf rd. 15 VZÄ.

Einschätzung des Personalbedarfs:

Nachdem es derzeit keinerlei verlässliche Zahlen zur Entwicklung der Flüchtlingsströme und zu möglichen Bleibeperspektiven der ukrainischen Flüchtlinge gibt, kann die Verwaltung beim Personalbedarf für die Versorgung und Betreuung der angekommenen und noch ankommenden Menschen im Landkreis keine verlässliche Kalkulationsbasis für die Stellenbedarfe bieten. Die Annahmen für die Stellenschaffungen beruhen auf den der Landkreisverwaltung Mitte April 2022 vorliegenden Daten.

Für die Zukunft ist selbst nach Beendigung des russischen Angriffskrieges nicht absehbar, wie sich die Versorgungs- und Unterbringungssituation der in Deutschland verbleibenden ukrainischen Staatsangehörigen entwickeln wird, weshalb die Verwaltung alle Stellenanträge zuerst einmal auf 2 Jahre befristet beantragt.

Dabei ist uns durchaus bewusst, dass insbesondere die Stellen im Asylbewerberleistungsgesetz, im Fachdienst Hilfen für Erziehung und Fachdienst Vollzeitpflege, Jugendförderung und Vormundschaften und im Ausländerwesen, aufgrund des eklatanten Fachkräftemangels, nur sehr schwierig zu besetzen sein werden. Die Alternative muss notfalls eine unbefristete Besetzung sein.

Die Stellen müssen gegebenenfalls dann, wenn sie nicht mehr benötigt werden im Rahmen der üblichen Fluktuation abgebaut werden. Dies wurde so auch 2015 bei den aufgrund der damaligen Flüchtlingsströme aufgebauten Stellen erfolgreich gehandhabt.

Die in diesem Beschlussvorschlag beantragten Stellen werden nur bei weiterhin vorliegender Erforderlichkeit ausgeschrieben und besetzt. Die Verwaltung wird regelmäßig dem Gremium über den Stand berichten.

Sozialabteilung:

Produktgruppe 3130-1 AsylbLG – 2,0 Stellen befristet auf 2 Jahre

Das Team AsylbLG hatte am 28.02.2022 (ohne Ukraine) bei 4,6 VZÄ in der Sachbearbeitung einen Bestand von 706 leistungsbeziehenden Personen.

Bis 31.03.2022 erhielten 655 zusätzliche Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit den Zugang ins Leistungssystem und wurden erfasst.

In den folgenden zwei Wochen bis zur nächsten Auswertung am 11.04.2022 waren weitere 205 Personen erfasst. Mit Blick auf die im Kreis sich aufhaltenden Personen aus der Ukraine (rd. 1.200 Personen) müssen knapp 400 Personen noch nach erfasst werden. Tendenz auch hier steigend.

Trotz Ankündigung des Rechtskreiswechsels ist für die Arbeitsschritte im Rahmen der Übergabe der Fälle, für die Nachbereitung sowie den Teil der Personen, der nicht gleich nach Ankunft im Landkreis Tübingen in SGB II anspruchsberechtigt ist Zusatzpersonal nötig.

Die Verwaltung rechnet aktuell mindestens für die Monate Juni bis August 2022 mit hohem Aufwand im Rahmen der Übergabe und mit laufend ca. 200 Personen, die noch nicht leistungsberechtigt im SGB II sind und daher auch nach Juni 2022 vorübergehend in AsylbLG zu versorgen sind.

Auch im Rechtskreis SGB XII Grundsicherung muss ab 01.06.2022 mit Fallzahlensteigerungen wegen dem Zuzug von älteren Ukraine-Geflüchteter gerechnet werden. Nicht mehr benötigtes Personal im AsylbLG könnte bei entsprechendem Bedarf zu gegebener Zeit in das Sachgebiet Grundsicherung umgesetzt werden. Auch bei der Eingliederungshilfe im SGB IX muss in den nächsten 2 Jahren mit weiteren Zugängen durch den Systemwechsel gerechnet werden.

Produktgruppe 3120-1 Bildung und Teilhabe in SGB II – 2,0 Stellen befristet auf 2 Jahre

Die Prognose zur Entwicklung der Fallzahlen hängt davon ab, ob/wann

- die Personen im AsylbLG bleiben oder ins SGB II wechseln,
- in die Schule gehen werden,
- wie schnell die Integration im Bereich der soziokulturellen Teilhabe gelingt,
- wie viele Personen die Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen werden.

Im Team sind aktuell Fachkräfte mit insgesamt 4,6 VZÄ in der Sachbearbeitung, sowie 0,6 VZÄ mit Auftrag Koordination/Freiwilligkeitsleistung KreisBonusCard.

Laut Auswertung vom 8.4.2022 befinden sich 350 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und 57 junge Erwachsene im Alter von 18 – 25 Jahren im Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Alle diese Kinder und jungen Erwachsenen hätten Anspruch auf die unterschiedlichen Leistungen der Bildung und Teilhabe. Ausgehend von einem Fallschlüssel 1:700 und die hochdynamische Fallzahlenentwicklung bei Kindern und Jugendlichen insgesamt berücksichtigend ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von 2,0 Stellen, weil auch nach dem Übergang der Fälle an das Jobcenter alle Teilhabeleistungen, mit Ausnahme des einmaligen Schulbedarfs, vom Landratsamt bearbeitet werden.

Produktgruppe 3180-1 Fachdienst Geflüchtete – 10,0 Stellen befristet auf 2 Jahre

Im Rahmen der FlüAG-Pauschale wird ein Schlüssel von 1:110 für die vorläufige Unterbringung angesetzt und bisher refinanziert. Bei derzeit 1.200 Personen aus der Ukraine ergeben sich so aktuell 10,1 VZÄ Personalbedarf.

Demgegenüber gehen Menschen, die bereits länger im Landkreis Tübingen leben ihre persönlichen Integrationsschritte weiter und die Betreuungs- und Unterstützungsleistung des Fachdienstes kann in vielen Fällen weiter zurückgefahren werden. Alle Mitarbeitenden im Fachdienst sind angesichts der Ukraine-Zusatzbelastung angehalten sich auf die Kernaufgaben in der Flüchtlingsbetreuung und im Integrationsmanagement zu fokussieren und so im Gesamten zusätzlich Ressourcen zu schaffen, die bei den Ukraine-Bedarfen eingesetzt werden können.

Jugendabteilung:

Produktgruppe 3630-1 Fachdienst Hilfen für Erziehung (FBEK I) und Fachdienst Vollzeitpflege (FBEK III) – 1,5 Stellen befristet auf 2 Jahre

Produktgruppe 3620-1 Jugendförderung – 0,5 Stellen befristet auf 2 Jahre

Bedingt durch die Fluchtbewegung in der Ukraine rechnen Sozialministerium und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) mit einer hohen Zunahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMAs). Die freien Träger der Jugendhilfe haben zusätzlich zunächst ab Mai 25 Plätze zur Verfügung gestellt (13 Plätze mit Jugendhilfe, 12 Plätze Soz. Pflege e.V.). Die Fallverantwortung liegt hier beim Fachdienst Hilfen zur Erziehung (FBEK I).

Weitere Plätze für UMAs sollen in Pflege- bzw. Gastfamilien zur Verfügung gestellt werden. Dazu werden fortlaufend Familien, die zur Aufnahme von Geflüchteten bereit sind, überprüft. Zehn Familien sind bereits überprüft und können belegt werden. 25 weitere Plätze bei Familien sind in der Überprüfung. Die Fallverantwortung liegt hier beim Fachdienst für Vollzeitpflege (FBEK III).

Die Koordination und Verteilung der UMA's obliegt dem KVJS, dem der Landkreis laufend freie Plätze meldet. Derzeit sind dies für den Landkreis Tübingen 35 gemeldete Plätze. Sobald weitere Plätze zur Verfügung stehen werden auch diese gemeldet.

Aktuell werden im Sachgebiet 30 UMAs (nicht Ukraine) betreut. Damit sind die Fachkräfte voll ausgelastet. Einer zusätzlichen Fallverantwortung muss mit zusätzlichen Fachkräften begegnet werden.

Weiter ist derzeit von der Bundesregierung geplant und angekündigt komplette Heimeinrichtungen aus der Ukraine zu evakuieren und nach Deutschland zu verlegen. Dazu werden gerade Gebäude angemietet, die dann mit größeren Gruppen belegt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass die ukrainischen Kinder und Jugendlichen von ihren bisherigen

ukrainischen Betreuer*innen begleitet werden. Hierfür wird es eine Koordination und Ansprechpartner*in brauchen. Dies soll im Sachgebiet Jugendförderung verankert werden.

Produktgruppe 3630-1 Vormundschaften – 0,5 Stellen befristet auf 2 Jahre

Durch die geplante Zuteilung von UMAs durch der Landesverteilstelle UMA beim KVJS fallen im Sachgebiet Beistand- und Vormundschaften zusätzliche Übernahmen von Vormundschaften an. Derzeit werden 120 Vormundschaften und Pflegschaften geführt. Hierfür stehen 2,5 VZÄ zur Verfügung. Die Fachkräfte sind damit voll ausgelastet. Nach § 55 Abs.2 SGB VIII ist eine Fallzahlenobergrenze mit 50 für 1,0 VZÄ gesetzlich festgeschrieben ist (in Baden Württemberg gilt nach der Kommunalen Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung aus dem Jahr 2012 eine Fallzahlenobergrenze mit 46/1,0 VZÄ). Für die erwarteten zusätzlichen Vormundschaften aufgrund der Ukraine Krise ist somit Zusatzpersonal erforderlich.

Mit den beantragten 0,5 VZÄ können in einem ersten Schritt bis zu 25 zusätzliche Vormundschaften für unbegleitete ukrainische Flüchtlinge abgedeckt werden.

Abteilung Ordnung und Baurecht:

Produktgruppe 3140-2 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen (Vorläufige Unterbringung durch Landkreise) – 3 Stellen befristet auf 2 Jahre (EG 5), 1 Stelle befristet auf 2 Jahre (EG 8)

Die in EG 5 ausgewiesenen Stellen sind im Bereich der Hausmeister*innen angesiedelt. Derzeit stehen für die Betreuung der Flüchtlingsunterkünfte 4,0 VZÄ zur Verfügung. Mit dem für ukrainische Flüchtlinge begonnenen Aufbau an vorläufigen Unterkünften, der auch weiterhin massiv fortgesetzt wird, geht ein Bedarf an einer Ausweitung der Hausmeisterkapazitäten einher. Als Richtwert gilt 1 VZÄ/100 Unterkunftsplätze.

Derzeit gibt es rund 580 Plätze für ukrainische Flüchtlinge und rund 280 Plätze für sonstige Flüchtlinge in den 80 vorläufigen Unterkünften des Landkreises. Dabei wird auch der Bedarf an Unterkünften für sonstige Flüchtlinge weiter ansteigen. Da nicht absehbar ist, wie sich die Lage in der Ukraine und damit auch die Rückkehrperspektive für ukrainische Geflüchtete entwickeln wird, sollen die drei Hausmeisterstellen zunächst auf zwei Jahre befristet werden. Neben der laufenden Nutzung werden die Hausmeister auch für einen im Hinblick auf die Ukraine mittelfristig nicht auszuschließenden Abbau von Unterkünften benötigt.

Bei der in EG 8 ausgewiesenen Stelle handelt es sich um den Bereich Belegungsmanagement der Unterbringungsverwaltung. Dort ist momentan eine Kapazität von lediglich 0,5 VZÄ vorhanden, die mit Aushilfskräften kurzfristig auf 1,5 VZÄ aufgestockt werden musste. Der mit dem Ausbau von Unterkünften für ukrainische Flüchtlinge und deren Verteilung einhergehende Mehraufwand ergibt einen Bedarf von 1,0 VZÄ. Dabei ist auch der Mehraufwand berücksichtigt, der bei der Zuweisung der Flüchtlinge in die Anschlussunterbringung entsteht.

Produktgruppe 1222-2 Einwohnerwesen (Ausländerbehörde) - 2 Stellen befristet auf 2 Jahre (EG 9a)

Der Bedarf für den unterjährigen Stellenzuwachs in diesem Bereich resultiert in erster Linie aus der Sachbearbeitung für Aufenthaltserlaubnisse, aus der Registrierung und Erfassung der ukrainischen Flüchtlinge und aus allen Aspekten, die damit zusammenhängen. Im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde Landratsamt Tübingen/Stadt Mössingen befinden sich derzeit bereits rund 400 ukrainische Flüchtlinge. Die Tendenz ist steigend. Alle Personen werden, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Alle Personen sind zu registrieren.

Nach überschlägiger Schätzung ist dafür ein Stellenbedarf in der beantragten Größenordnung erforderlich. Für die Befristungen der Stellen wird auf die oben genannten Ausführungen verwiesen.

Ein besonders hoher Aufwand entsteht mit der PIK-Erfassung. Diese Tätigkeit wird nach einer die Sachbearbeiter/innen stark fordernden Anfangsphase derzeit zwar überwiegend von Hilfskräften erledigt, erfordert aber dennoch weiterhin Unterstützung aus dem sachbearbeitenden Bereich. Der Fallzahlenschlüssel für die ausländerrechtliche Sachbearbeitung liegt bei 1.500 Fällen pro VZÄ und beträgt aktuell 1.750 Fällen/VZÄ.

Gesamtübersicht:

Unterjährige Stellenschaffungen
befristet auf 2 Jahre

Abteilung	Tätigkeitsbereich	Wertigkeit	Anzahl	Jahreskosten	Kosten ab 01.06.2022:
Soziales	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	A 10/ EG 9b	2,00	132.100 €	77.100 €
Soziales	Bildung und Teilhabe in SGB II	EG 7	2,00	102.800 €	60.000 €
Soziales	Fachdienst für Geflüchtete	S 12	10,00	641.900 €	374.500 €
Jugend	Fachdienst Hilfen für Erziehung (FBEK I) und Fachdienst Vollzeitpflege (FBEK II)	S 14	1,50	98.300 €	57.400 €
Jugend	Jugendförderung	S 12	0,50	32.000 €	18.700 €
Jugend	Vormundschaften	A 11/ EG 10	0,50	70.900 €	41.400 €
Ordnung und Bau-recht	Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber (Vorläufige Unterbringung durch Landkreise) - Hausmeister	EG 5	3,00	143.100 €	83.500 €
Ordnung und Bau-recht	Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber (Vorläufige Unterbringung durch Landkreise) - Belegungsmanagement	EG 8	1,00	53.400 €	31.200 €
Ordnung und Bau-recht	Einwohnerwesen (Ausländerbehörde)	EG 9a	2,00	113.800 €	66.400 €
Summe			22,50	1.388.300 €	810.200 €

Der Stellenbedarf stellt die aktuelle Lage nach Ostern 2022 dar. Sollte sich weiterer Mehrbedarf ergeben, wird die Verwaltung weitere Stellen beantragen. Ggf. muss eine Stellenmehrung aber auch im Wege der Eilentscheidung durch den Landrat erfolgen.

Änderung des Stellenplans:

Der Stellenplan ist Grundlage der Personalwirtschaft, d.h. Einstellungen dürfen nur erfolgen, wenn dort eine Stelle vorgesehen ist. Ist dies nicht der Fall, muss vor der Einstellung der Stellenplan förmlich geändert werden. Nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 GemO ist daher im Grundsatz unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 GemO ist eine Nachtragshaushaltssatzung jedoch dann nicht erforderlich, wenn eine Vermehrung von Stellen für Beamte und für Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für die Bediensteten unerheblich ist. Dies liegt vor, so lange sie der Zahl nach im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen der einzelnen Kategorien der Beamten und Arbeitnehmer unerheblich sind. Sobald ein Schwellenwert von ca. 5 bis 10 % der Bezugsgröße überschritten ist, wird eine Nachtragssatzung erforderlich. Dieser Schwellenwert wird bei der Schaffung von 22,5 Stellen bei einer Gesamtstellenzahl von rund 780 Stellen nicht erreicht. Auch nicht unter Einbeziehung der bereits unterjährig geschaffenen Stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Personalkosten, sind wie alle anderen Kosten für die ukrainischen Flüchtlinge nicht im Haushalt 2022 eingeplant. Die erwartbaren Personalkosten durch die Schaffung der 22,5 neuen Stellen, in Höhe von 0,81 Mio Euro im Haushaltsjahr 2022 werden bei den entsprechenden Produktgruppen veranschlagt.

Eine Aussage zu den erwartbaren Gesamtkosten (Unterbringungsverwaltung, Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bildung und Teilhabe, Personalkosten) kann derzeit noch nicht getroffen werden.

Die zusätzlich erforderlichen Stellen in der Sozialabteilung sind nur zum Teil refinanziert.

Auf Landesebene verhandeln die kommunalen Spitzenverbände aktuell zur mindestens teilweisen Gegenfinanzierung der Mehraufwendungen. Das Land hat eine Soforthilfe in Höhe von 8 Mio Euro landesweit für temporäre Aufstockungen im Integrationsmanagement angekündigt.

Die Personalkosten für Fachkräfte im AsylbLG werden vom Land nicht gegenfinanziert.

Im Bereich Bildung und Teilhabe im SGB II erfolgt über die Bundesbeteiligung nur eine Refinanzierung der Transferaufwendungen; Personalkosten werden nicht gegenfinanziert.

Im Fachdienst für Geflüchtete erfolgt über die FlüAG-Pauschale und eine Spitzabrechnung eine Gegenfinanzierung der Personalkosten für die Sozialbetreuung in der vorläufigen Unterbringung.

Sobald die Geflüchteten in die Anschlussunterbringung übergehen (nach 6 Monaten bei Ukraine) würde über die vom Land in Aussicht gestellte Ausweitung der Landesfinanzierung Integrationsmanagement eine Gegenfinanzierung erfolgen. Höhe und Zeitpunkt dieser erweiterten Förderung sind derzeit noch nicht bekannt.

Bei den Stellen der Abteilung Ordnung und Baurecht werden Personalkosten für Hausmeister und Belegungsmanagement refinanziert. Nach derzeitiger Rechtslage ersetzt das Land im Wege der Spitzabrechnung die Personalkosten für die Unterbringungsverwaltung erforderlichen Stellenaufwand für Hausmeister und Belegungsmanagement.

Die Personalkosten im Bereich der Ausländerbehörde finanzieren das Landratsamt und die Stadt Mössingen anteilig gemäß der geschlossenen Vereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb der „Gemeinsamen Dienststelle Ausländerbehörden Landratsamt Tübingen und Stadt Mössingen“.

Im Ergebnishaushalt unabweisbare überplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Für die Festlegung der „Erheblichkeit“ gibt das Haushaltsrecht keine feste Bezugsgröße vor. Es ist eine Beurteilung nach den Umständen des Einzelfalles notwendig. Beim ordentlichen Ergebnis kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass ab einem (zusätzlichen) Fehlbetrag von rd. 3-5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen „Erheblichkeit“ vorliegt. Das Volumen der ordentlichen Aufwendungen des Haushaltsplan 2022 liegt bei 277 Mio. €. Damit ist im vorliegenden Fall – auch unter Berücksichtigung der bisher erfolgten überplanmäßigen Bewilligungen – die Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts nicht erreicht.